

„Biber e. V. gemeinsam für Amern“

Zum Namen

Laut dem Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland ist der Biber ein Ökosystemingenieur und ein "Motor" der biologischen Vielfalt. Wie kein anderes Tier gestaltet er die Landschaft nach seinen Ansprüchen: Er fällt Bäume, baut Burgen und Dämme, staut Bäche und schafft so auch für andere Tiere und für Pflanzen einen geeigneten Lebensraum. Er leistet einen wichtigen Beitrag zur Artenvielfalt, zum Hochwasserschutz und zum Klimaschutz.

Der Biber hat auch unsere Landschaft bereits (wieder) nachhaltig verändert, und viele Amerner Bürger*innen sind beeindruckt von der Gestaltungskraft unserer Biberfamilie.

Analog möchte der Verein ‚Biber e.V. gemeinsam für Amern‘ öffentliche Lebensräume und Angebote in Amern für ein lebenswertes Dorf schaffen, Heimatbewusstsein und Traditionen bewahren, pflegen und neu entwickeln und als Motor der Gestaltungskraft der Amerner Bürger*innen wirken, um das Dorfleben lebendiger zu gestalten.

Hintergrund

Amern hat sich in den letzten Jahren verändert, viele Menschen sind nach Amern gezogen und haben unsere Dorfgemeinschaft bunter und diverser gemacht. Die Angebote der Amerner Vereine (Sport- und Schützenvereine) und Kirchen erreichen nicht alle Bürger*innen. Gleichzeitig wurden kleine Geschäfte und Lokale in Amern geschlossen. Das öffentliche Leben hat sich auf umliegende Orte und Städte verlagert, findet oft nur noch in Urlaubszeiträumen statt. Soziale Medien, hohe Beanspruchung durch die Arbeit und Kindererziehung sowie hohe Anforderungen an die Mobilität führen dazu, dass sich viele Menschen ohne Kontakte bleiben und sich in ihr privates Umfeld zurückziehen.

Events wie der Weihnachtsmarkt an St. Georg, der französische Markt oder der Seemarkt am Hariksee zeigen hingegen, dass es weiterhin ein hohes Bedürfnis der Menschen nach Begegnungen und neuen Angeboten gibt.

Unsere Vision

Wir wollen den Begriff der Heimat neu beleben. Dabei möchten wir Neubürger*innen und langjährige Bürger*innen mit ihren unterschiedlichen Wurzeln bekannt machen, Unterschiede darstellen und Gemeinsamkeiten herausarbeiten. Heimat mit ihrem Brauchtum soll vermittelt, unterstützt, bewahrt, wieder belebt und ggf. neu interpretiert werden. Dabei sollen Kunst und Kulturveranstaltungen gezielt eingesetzt werden, um lokalen Akteuren eine Bühne zu geben und emotionale Verbindungen zu schaffen. Das gemeinsam zu entwickelnde ‚bürgerschaftliche Engagement‘ soll solidarisch zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke ausgestaltet werden. Demokratische Strukturen sollen dabei aktiv gefördert und gepflegt werden.

Warum ein Verein?

Wir verfolgen die Idee eines Vereines, damit eine eigene Rechtspersönlichkeit entsteht, für die Haftungs-, Rechts- und Vertretungsfragen gesetzlich geregelt sind.

Durch einen Verein erhöhen sich außerdem die Möglichkeiten in der Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden und öffentliche Mittel/Förderprogramme in Anspruch nehmen zu können.

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Biber e. V. gemeinsam für Amern". Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwalmtal.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
 - Zweck des Vereins sind Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (entsprechend §52 AO)
 - Förderung von Kunst und Kultur

Beispielhaft sind folgende Aktivitäten des Vereins als identitätsbildend anzusehen

- Exkursionen in die heimatliche Natur und vertraut machen mit den Besonderheiten des natürlichen Dorfumfeldes (z.B. Pflanzen- und Tierwelt, ökologischer Kontext, geologische Besonderheiten)
- Pflege, Entwicklung und Erhalt des natürlichen dörflichen Umfeldes
- Förderung von Kunst und Kultur durch z.B. öffentliche Singveranstaltungen, Literaturabende und andere Kleinkunstformate
- Unterstützung örtlicher Festveranstaltungen und Aktivitäten Dritter bei der Gestaltung und Durchführung von traditionellen Veranstaltungen (Weihnachtsmarkt, Schulfeste, Vorträge zur Heimatkunde)
- Verbreiten und vertiefen von heimatgeschichtlichen Besonderheiten im Rahmen von Veranstaltungen z.B. zur Architektur, Geschichte oder Brauchtum des Ortes.
- Erhalt und Wiederbelebung dörflicher Traditionen durch eigenständige Organisation und aktive Teilnahme (Weihnachtsmarkt, französischer Markt, Literatur und Musik zur Heimat ...)
- Unterstützung anderer gemeinnütziger Aktivitäten durch Spenden und persönliche Mitwirkung bei der Organisation, Durchführung sowie dem Auf- und Abbau.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist überparteilich.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

2. Ordentliche Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen mit Einzelmitgliedschaft nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
- Ordentliche Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins aktiv durch ihre Arbeitsleistung.
- Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.

3. Fördermitglieder:

- Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen mit Einzelmitgliedschaft
- Fördermitglieder unterstützen den Verein und seine Ziele mindestens durch regelmäßige finanzielle Beiträge entsprechend der Beitragsordnung. Zusätzlich können sie durch unregelmäßige Geld- oder Sachspenden unterstützen.
- Fördermitglieder erheben den Anspruch an sich, den Vereinszweck zu fördern.
- Fördermitglieder besitzen das Antrags- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht. Sie haben ein Anrecht auf Information über die Verwendung der Förderbeiträge.

4. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder und Fördermitglieder entscheidet der Vorstand nach Antrag in Textform.

5. Liegen wichtige Gründe vor, kann ein Mitglied vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand Beschwerde eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über Aufnahme oder Ausschluss.

7. Die Mitgliedschaft endet:

- Zum Jahresende durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand in Textform
- mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss des Mitglieds
- mit dem Tode des Mitglieds

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Mitglieder sind dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem/der Vorstandsvorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem /der Kassierer/in. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann um bis zu zwei Mitglieder erweitert werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre einzeln gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl der Nachfolge im Amt.

3. In den Vorstand dürfen nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jedes Vorstandsmitglied allein.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereins
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Tagesordnung, die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Führung der Geschäfte des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.

Er ist zudem zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

6. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern in Textform mitgeteilt werden.

7. Der Vorstand entscheidet, wenn Angelegenheiten oder Unstimmigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern nicht eigenständig und einvernehmlich geregelt werden können.

8. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

9. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist in der Regel innerhalb des ersten Halbjahres des folgenden Kalenderjahres durchzuführen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe eines Grundes beantragen.

3. Der Vorstand lädt die ordentlichen Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung persönlich zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung kann auch per E-Mail an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgen. Die Einladungen müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag abgesendet werden. Die Einladung gilt als dem ordentlichen Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse des ordentlichen Mitglieds gerichtet wurde.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

5. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) abgehalten werden. Zulässig ist dabei jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren. Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung). Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können. Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen aufgrund technischer Probleme bei der Teilnahme an der Versammlung ist nur zulässig, wenn der Verein die Probleme grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

6. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Per Dringlichkeitsverfahren können nach der Einladung weitere Tagesordnungspunkte eingebracht werden. Von dem Dringlichkeitsverfahren ausgeschlossen sind Beschlüsse mit einschneidender Bedeutung für den Verein, wie beispielsweise Satzungsänderungen, Vorstandsneuwahlen oder die Auflösung des Vereins.

Zum einen kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform beantragt werden, dass weitere Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung entscheidet der Vorstand und informiert die Mitglieder in Textform über die geänderte Tagesordnung.

Zum anderen kann auch in der Mitgliederversammlung beantragt werden, dass weitere Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Annahme dieser Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Für Wahlen gilt: Die Wahlen erfolgen geheim und in Einzelabstimmung. Eine offene Wahl kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen dem/den Kandidaten*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

9. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 1 Jahr zwei Kassenprüfer*innen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse des Vereines einschließlich Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

10. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
- Entscheidung über eingereichte Anträge
- Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund
- Beschluss über Beschwerden gegen abgelehnte Aufnahmeanträge und gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschluss über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Beschluss über die Beitragsordnung

11. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zum Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund bedürfen, abweichend von Absatz 7, einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

12. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist durch den/die Schriftführer*in ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird jedem ordentlichen Mitglied zugänglich gemacht. Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur mit einer Frist von vier Wochen nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist zulässig. Nach dieser Frist gelten eventuelle Beschlussmängel als geheilt.

13. Auf Beschluss des Vorstands ist eine schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder zulässig. Entgegen § 32 Abs. 2 BGB ist die Zustimmung der Mitglieder nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Nicht zulässig ist diese schriftliche Beschlussfassung bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die schriftliche Beschlussfassung erfolgt in Textform per E-Mail (oder Messenger-Dienst usw.). Die Beschlussvorlagen müssen den Mitgliedern mit einer entsprechenden Erläuterung und Begründung zugesendet werden. Für die Abgabe ihrer Stimme ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens sieben Tagen nach Erhalt der Beschlussvorlage zu setzen. Nach dieser Frist eingehende Stimmenabgaben werden nicht berücksichtigt. Nach Beendigung der

Abstimmung hat der Vorstand den Mitgliedern das Ergebnis der Abstimmung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Verein wird aufgelöst, wenn dies mit einer 4/5-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere zu diesem Zeitpunkt existierende gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat (s. §2 Punkt 1 dieser Satzung). Die betreffende Organisation wird von der Versammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzungsänderung wurde, sofern durch das Finanzamt als gemeinnützig anerkannt, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 26.11.2024 und bestätigt am 19.03.2025.